



Stand 01.12.2018

Auslegungsbestimmung zur Sicherstellungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen zur Verwendung der Finanzmittel nach § 105 Abs. 1 a SGB V (Strukturfonds) für die Unterstützung im Rahmen der Weiterbildung sowie der Niederlassung in Hessen

Gemäß Kap. 4.4 der Sicherstellungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen zur Verwendung der Finanzmittel nach § 105 Abs. 1a SGB V (Strukturfonds) werden die Kinderbetreuungskosten und die Umzugskosten in ausgewählten Fördergebieten bis zu einem gewissen Betrag übernommen.

1. Übernahme Kinderbetreuungskosten

I. Förderung

Ärzte, die ihre Weiterbildung in Hessen absolvieren oder sich erstmalig in Hessen niederlassen, können bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen Unterstützung bei den Kinderbetreuungskosten beantragen. In den ersten drei Jahren der Niederlassung bzw. der Weiterbildung wird die Betreuung der Kinder in einer Kindertagesstätte, Hort, Kindergarten oder bei einer qualifizierten Tagesmutter mit Pflegeerberlaubnis (ohne Spiel-, Essens- und Getränkegeld oder sonstige Umlagen) finanziell gefördert. Das gilt ab Geburt bis Schulbeginn des oder der Kinder des Vertragsarztes oder des Arztes in Weiterbildung¹.

II. Beantragung

a) Die Förderung kann auf schriftlichen Antrag eines Vertragsarztes bzw. eines Arztes in Weiterbildung gewährt werden. Der Antrag ist bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen - Abteilung Qualitätsförderung - mittels des auf der Homepage bereitgestellten Antragsformulars zu stellen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Schriftliche Bescheinigung der Kinderbetreuungseinrichtung (Kindertagesstätte, Hort, Kindergarten, qualifizierte Tagesmutter mit Pflegeerberlaubnis) mit Angabe der tatsächlich anfallenden monatlichen Kosten
- Vertrag über die Kinderbetreuung, aus dem die Kosten ersichtlich sind
- Geburtsurkunde des Kindes
- Pflegeerberlaubnis der Tagesmutter, sofern die Betreuung bei einer Tagesmutter erfolgt

b) Der Antragsteller muss bereits einen Antrag zur vertragsärztlichen Tätigkeit in Hessen an den Zulassungsausschuss gestellt haben. Alternativ muss der Antragsteller als Arzt in Weiterbildung im ambulanten Bereich in Hessen tätig sein.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.



III. Fördervoraussetzung

a) Förderberechtigt sind Vertragsärzte, die sich erstmalig in den Förderregionen in Hessen niederlassen oder in den Förderregionen ihre Weiterbildung absolvieren. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Praxistätigkeit bzw. die Weiterbildung mindestens in einem Umfang von 0,5 ausgeübt wird.

b) Im Rahmen der hausärztlichen Versorgung erfolgt eine Förderung, wenn der Vertragsarztsitz bzw. die Weiterbildungsstelle des Antragstellers in folgenden Regionen und die Städte und Gemeinden in den folgenden Landkreisen unter 25.000 Einwohnern liegt (gemäß der jeweils gültigen Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes Hessen):

- Landkreis Hersfeld-Rotenburg
- Kreis Groß-Gerau
- Odenwaldkreis
- Landkreis Darmstadt-Dieburg
- Landkreis Waldeck-Frankenberg
- Vogelsbergkreis

c) Im Rahmen der fachärztlichen Versorgung erfolgt eine Förderung analog der Landkreise für die hausärztliche Versorgung, ohne Anwendung der Mindesteinwohnerbegrenzung.

IV. Förderhöhe und Förderdauer

a) Die Förderung wird für jedes Kind maximal drei Jahre in Höhe der tatsächlich anfallenden, nachzuweisenden Betreuungsgebühren, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 400 Euro pro Monat gewährt.

b) Der Förderbetrag wird von der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen monatlich nachträglich gezahlt.

c) Der Antragsteller verpflichtet sich, die Bescheinigung der Kinderbetreuung vor Beginn der Förderung sowie zum 31.07. eines jeden Jahres bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen einzureichen. Eine rückwirkende Einreichung der Bescheinigung der Kinderbetreuung nach dem jeweils 30.08. ist nicht möglich. In diesen Fällen erfolgt keine Auszahlung mehr.

d) Eine eventuelle Versteuerung der Fördermittel obliegt dem Zuwendungsempfänger.

V. Genehmigung der Förderung

a) Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen erlässt gegenüber dem Antragsteller einen Bescheid über die Bewilligung oder über die Ablehnung des Antrags auf finanzielle Förderung.

b) Der Antragsteller muss der Kassenärztlichen Vereinigung jegliche Änderungen der Kinderbetreuung (wie z.B. Änderung Betreuungsstunden und –kosten) unverzüglich mittels einer entsprechenden Bescheinigung anzeigen.



c) Der Antragsteller muss der Kassenärztlichen Vereinigung unverzüglich mitteilen, wenn sich Art oder Umfang seiner niedergelassenen Tätigkeit oder aber seiner Weiterbildung ändert (wie z.B. Beendigung der Tätigkeit in dem in III b) bzw. c) genannten Landkreise, Unterbrechung der Tätigkeit, Änderung der Praxistätigkeit).

d) Die Förderung beginnt mit Aufnahme der Praxistätigkeit bzw. Beginn der Weiterbildung und kann je Kind

für die Dauer der ersten drei Jahren der Niederlassung bzw. Weiterbildung erfolgen. Bei einer vorzeitigen Beendigung der Praxistätigkeit oder der Weiterbildung endet die Förderung.

VI. Rückforderung der Fördermittel

Bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung der Fördermittel, behält sich die Kassenärztliche Vereinigung Hessen das Recht vor, die bereits gezahlten Fördermittel zurück zu fordern.



2. Übernahme Umzugskosten

I. Förderung

Ärzte, die sich in Hessen in einem förderfähigen Gebiet erstmalig niederlassen wollen und zu diesem Zwecke umziehen, können einmalig einen Umzugskostenzuschuss von bis zu 10.000 Euro erhalten.

II. Nachweiseinreichung und Verfahren

Die Förderung kann auf formlosen Antrag eines Vertragsarztes gewährt werden. Einen Musterantrag finden Sie auf unserer Homepage.

Folgende Nachweise sind bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen – Abteilung Qualitätsförderung - einzureichen:

- Rechnung der Umzugsfirma und
- Kontoauszug als Nachweis der gezahlten Umzugskosten

III. Fördervoraussetzung

a) Förderberechtigt sind Vertragsärzte, die sich erstmalig in Hessen niederlassen.

b) Im Rahmen der hausärztlichen Versorgung erfolgt eine Förderung, wenn der Vertragsarztsitz in folgenden Regionen und die Städte und Gemeinden in den folgenden Landkreisen unter 25.000 Einwohnern liegt (gemäß der jeweils gültigen Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes Hessen):

- Landkreis Hersfeld-Rotenburg
- Kreis Groß-Gerau
- Odenwaldkreis
- Landkreis Darmstadt-Dieburg
- Landkreis Waldeck-Frankenberg
- Vogelsbergkreis

c) Im Rahmen der fachärztlichen Versorgung erfolgt eine Förderung analog der Landkreise für die hausärztliche Versorgung, ohne Anwendung der Mindesteinwohnerbegrenzung.

d) Der neue Praxissitz muss in einer förderfähigen Region gemäß Punkt III b) bzw. c) liegen. Der Umzug muss in einem kausalen Zusammenhang mit der Tätigkeit am neuen Praxissitz stehen.

IV. Förderhöhe

a) Die Umzugskosten werden einmalig in Höhe der tatsächlich angefallenen, nachzuweisenden Kosten, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 10.000 Euro erstattet.

b) Eine eventuelle Versteuerung der Fördermittel obliegt dem Zuwendungsempfänger.



V. Genehmigung der Förderung

- a) Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen erlässt gegenüber dem Antragsteller einen Bescheid zur Bewilligung oder zur Ablehnung des Antrags auf finanzielle Förderung.
- b) Der Antragsteller muss der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen unverzüglich mitteilen, wenn sich Art oder Umfang der Praxistätigkeit ändert (wie z.B. Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit in dem in III b) bzw. c) genannten Landkreise, Unterbrechung der vertragsärztlichen Tätigkeit, Änderung der Praxistätigkeit).
- c) Die Förderung beginnt mit Aufnahme der Praxistätigkeit.

VI. Rückforderung der Fördermittel

Bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung der Fördermittel, behält sich die Kassenärztliche Vereinigung Hessen das Recht vor, die bereits gezahlten Fördermittel zurück zu fordern.

Frankfurt, 27.12.2016

Zuletzt aktualisiert: 01.12.2018